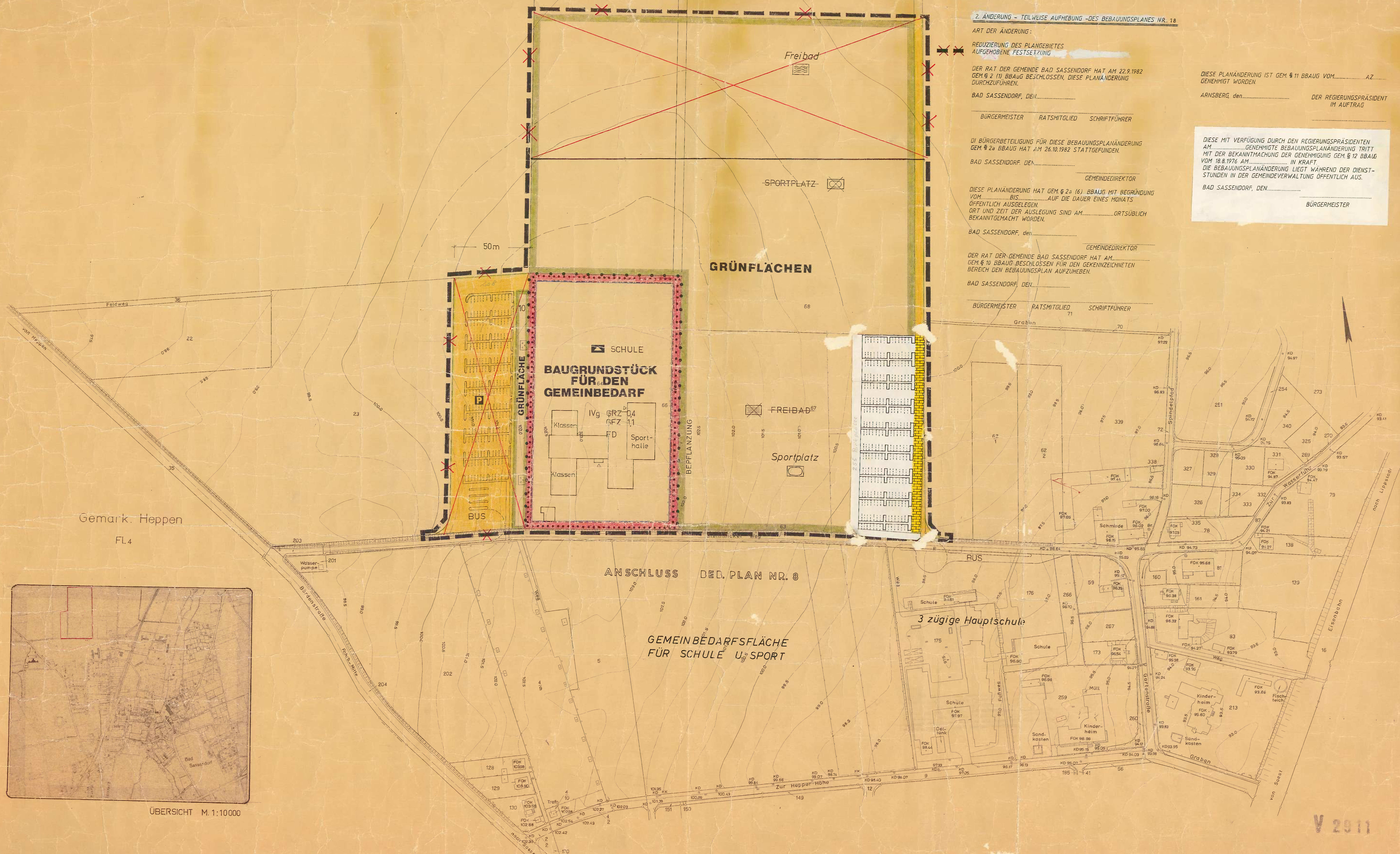




2. ÄNDERUNG - TEILWEISE AUFHEBUNG - DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18

ART DER ÄNDERUNG:

REDUZIERUNG DES PLANGEBIETES  
AUFGEHOBENE FESTSETZUNG

DER RAT DER GEMEINDE BAD SASSENDORF HAT AM 22.9.1982  
GEM. § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, DIESE PLANÄNDERUNG  
DURCHFÜHREN.

BAD SASSENDORF, DEN.....

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DI BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG  
GEM. § 2a BBAUG HAT AM 26.10.1982 STATTEGEFUNDEN.

BAD SASSENDORF, DEN.....

DIESE PLANÄNDERUNG HAT GEM. § 2a (6) BBAUG MIT BEGRÜNDUNG  
VOM..... BIS..... AUF DIE DAUER EINES MONATS  
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM..... ORTSÜBLICH  
BEKANNTGEMACHT WURDEN.

BAD SASSENDORF, DEN.....

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DER RAT DER GEMEINDE BAD SASSENDORF HAT AM.....  
GEM. § 10 BBAUG BESCHLOSSEN FÜR DEN GEMEINDEZEICHNETEN  
BEREICH DEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUHEBEN.

BAD SASSENDORF, DEN.....

DIESE PLANÄNDERUNG IST GEM. § 11 BBAUG VOM..... AZ.....  
GENEHMT WORDEN.

ARNSBERG, DEN.....

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
IM AUFTRAG

DIESE MIT VERFÜGUNG DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN  
AM..... GENEHMTE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG TRITT  
MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEZEICHNETEN (BAU) 10  
VOM 18.8.1976 AM..... IN KRAFT.  
DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG LIEGT WÄHREND DER DIENST-  
STUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.

BAD SASSENDORF, DEN.....

BÜRGERMEISTER

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung  
S. 656/SDV. 2020).

§ 2 + 9 des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 27. Juni 1950  
(BBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung  
über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)  
(BBl. I S. 1237).

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung  
des BauG in der Fassung vom 21.4.1976 (GV. NW  
S. 299/SDV. 232) in Verbindung mit

§ 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Verordnung für das Land NW  
(BauG NW) in der Fassung vom 27.1.1976 (GV. NW  
S. 96).

hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf in der Sitzung am 28.10.1971  
die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10  
BBAUG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauG NW als Satzung  
Bad Sassendorf, den 12.11.1971

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) (5) BBAUG.

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Baugrenze

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

geschlossene Bauweise

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Schule

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Öffentliche Parkflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

Grünfläche Sportplatz

" " Freibad

" " Parkanlage

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Grenze des wahlreichen Geltungsbereiches des Bebauungs-

planes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (4) BauNVO

Textliche Festsetzungen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind

Garagen und überdachte Stellplätze nicht zulässig.

Auf der gem. § 9 (1) 8 ausgewiesenen Grünfläche für

Sport- und Freizeitanlagen sind zulässig:

Bauliche und gärtnerische Anlagen, soweit und solange

sie mit der Zweckbestimmung dieser Flächen vereinbar

sind.

B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN § 9 (2)

FD

Flachdach - maximal zulässige Dachneigung 8° (vgl. Merkblatt Nr. 12)

Entsprechend § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des

Bundesbaugesetzes sind festgesetzt, daß zur Vermeidung

von Beeinträchtigungen der Außenwirkung zulässig sind die

Bestimmung der Sport- und Freizeitanlagen entsprechend

der Bestimmung der baulichen und gärtnerischen Ge-

staltung der Freizeitanlagen und Grünflächen des

Landesbaugesetzes nicht bestanden.

C. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN § 9 (4)

Flurgrenze

vorhandene Flurstücksgrenze

Höhenschichtlinie

geplante Parkplatzeinteilung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichen-

verordnung vom 12.1.1993 und DIN 18003.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dieser Bebauungsplanentwurf ist gem. § 2 (1) BBAUG. vom 23.6.1960 durch

Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.1.1971 aufgestellt worden.

Bad Sassendorf, den 15.11.1971

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat einschließlich der Begründung gem. § 2

(6) BBAUG. in der Zeit vom 2.11.1971 bis 2.11.1971 öffentlich

ausgelegen.

Bad Sassendorf, den 15.11.1971

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat die Gemeindever-

tretung am 28.10.1971 beschlossen.

Bad Sassendorf, den 15.11.1971

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBAUG. durch Verfügung vom 28.7.1972

A.Z.: 28.7.1972 genehmigt worden.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 28.8.1972 ist dieser Behau-

ungsplan rechtswirksam geworden.

Bad Sassendorf, den 28.8.1972

Der Regierungspräsident

1.A.

Dieser mit Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 28.7.1972

A.Z.: 28.7.1972 genehmigte Plan liegt mit Begründung gem. § 11

BBAUG. ab 28.8.1972 öffentlich aus.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 28.8.1972 ist dieser Behau-

ungsplan rechtswirksam geworden.

Bad Sassendorf, den 28.8.1972

Der Regierungspräsident

1.A.

Die Gestaltungsvor-

schriften des

Bebauungsplanes NR 18

werden gem. § 103

BauO NW als Satzung

beschlossen.

Bad Sassendorf,

den 21. Aug 1972

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

1:1000

RE 13.7.71

24860

1. AUSFERTIGUNG

BAD

SASSENDORF

BEB.PLAN NR.18